

## Versicherungsagenten - Tirol

# ALLCURA - Berufshaftpflichtversicherung für VA-GVB

### Information des Bundesgremiums der Versicherungsagenten

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten hat mit der ALLCURA Versicherungs-AG einen Rahmenvertrag zur Deckung der Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

### Was sind die wesentlichen Punkte?

- Die Rahmenvereinbarung ist für Versicherungsagenten (im Hauptgewerbe sowie in Nebentätigkeit gem. § 137 Abs. 3 GewO, soweit vom Geltungsbereich der IDD/GewO erfasst) gedacht, die gleichzeitig das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberater“ ausüben.
- Die Versicherung beinhaltet unbegrenzte Nachdeckung entsprechend den neuen Vorgaben in der GewO.
- Die Versicherungssummen stehen auch für den Zeitraum der Nachdeckung zur Verfügung.  
So kann der Agent zeitlich unbegrenzt auch auf die Versicherungssummen vergangener Versicherungsjahre zurückgreifen.
- Das „Verstoßprinzip“ ist die Grundlage für die Versicherungsdeckung. Es sind Versicherungsfälle, je nach Art der vom Versicherungsagenten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung, erfasst.
- Das Versicherungsangebot beinhaltet weiters einen Versicherungsschutz, der über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht, wie folgt:
  - die gewählte Versicherungssumme steht dem Versicherungsnehmer pro Versicherungsjahr für beide Gewerbe (als VA und GVB), d.h. jeweils zweifach und unverfallbar, zur Verfügung;
  - von der Deckung erfasst ist auch die Vermittlung von Hypothekarkrediten;
  - zur Vermeidung von Deckungslücken bei einem Wechsel des Versicherers besteht subsidiäre Rückwärtsdeckung bis 1.9.2012;
  - das versicherte Risiko ist im Vertrag umfassend und ausführlich beschrieben;
  - der vereinbarte Selbstbehalt ist nur gültig bei berechtigter Schadenersatzverpflichtung (d.h. kein Selbstbehalt bei bloßer Abwehr von Schadensansprüchen);
  - im Vertrag automatisch inkludiert ist eine Bürohaftpflichtversicherung (Versicherungssumme: 3.000.000,- Euro);
  - automatisch mitversichert sind immaterielle Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (zB im Zusammenhang mit DSGVO-Sachverhalten);
  - automatisch mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Pflichtverstößen gegen Sachverhalte im Zusammenhang mit der IDD, den Delegierten Verordnungen und den diesen entsprechenden nationalen Umsetzungsgesetzen;
- Bei Streitigkeiten (zB bei Kündigungen) gilt ein Konsultationsmechanismus innerhalb der WKÖ als vereinbart.

[> Informationen und Unterlagen](#)

Stand: 11.02.2021